



Satzung der Schwimm-Sport-Vereinigung Rheydt e.V.

(beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 28.03.2017, ergänzt auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 23.10.20017)

Allgemeines

§ 1

Die Schwimm-Sport-Vereinigung Rheydt (SSV Rheydt) ist ein Amateur-Sportverein.

§ 2

Die SSV Rheydt hat ihren Sitz in Mönchengladbach und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 3

Die SSV Rheydt, mit Sitz in Mönchengladbach, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts der steuerbegünstigten Zwecke der Abgabenordnung.¹ Der Zweck des Vereins ist insbesondere, die Volksgesundheit, und Jugendertüchtigung durch Schwimm- und Wassersport zu pflegen und zu fördern.² Zur Erreichung dieses Zieles werden die Vereinsmitglieder angehalten, jede Art Schwimm- und Wassersport zu betreiben.³ Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.⁴

§ 4

Die SSV-Rheydt ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.¹ Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.² Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.³

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mönchengladbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Schwimm- und Wassersportes zu verwenden hat.

§ 7

Die Vereinsfarben sind die Farben der früheren Stadt Rheydt (Rot-Gold).

Sportorganisationen

§ 8

Der Verein ist Mitglied folgender Organisationen:

- a. Westdeutscher Schwimmverband
- b. Deutscher Kanuverband

Er kann anderen Organisationen beitreten.

Vereinsmitglieder

§ 9

Die Mitgliedschaft und die Kursteilnahme in der SSV Rheydt kann von jeder natürlichen Person schriftlich auf Antrag erworben werden.¹ Die Aufnahme von geschäftsunfähigen Personen kann nur auf Antrag der gesetzlichen Vertreter, die Aufnahme von beschränkt geschäftsfähigen Personen nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erfolgen.² Über die Aufnahme in die SSV Rheydt entscheidet der Vorstand.³ Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern benannt werden.⁴

§ 10

Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch Tod des Mitglieds
- b. durch Auflösung oder Aufhebung der SSV Rheydt
- c. durch Austritt. Eine entsprechende Erklärung muss dem Verein oder einem Vorstandsmitglied durch eingeschriebenen Brief abgegeben werden. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten erfolgen. Bei Kursteilnehmern endet die Mitgliedschaft mit Beendigung des Kurses.
- d. durch Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Als wichtiger Grund gilt die Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen trotz mehrfacher Mahnung.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Organe

§ 11

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Mitgliederversammlung

§ 12

(1) Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten steht ausschließlich der Mitgliederversammlung zu:

- a. Auflösung des Vereins
- b. Änderung der Satzung
- c. Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Vertreter
- d. Bestätigung des Jugendleiters und seines Vertreters
- e. Wahl der Fachwarte
- f. Wahl der Kassenprüfer
- g. Wahl zu Ehrenmitgliedern
- h. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Eintrittsgelder
- i. Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vereinsmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann sich die Entscheidung über Angelegenheiten, die nach der Satzung der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder zuständig sind, im Einzelfall vorbehalten.

(2) Der Vorstand entscheidet in eigener Zuständigkeit über redaktionelle Änderungen bei denen nur der Wortlaut, jedoch nicht der gemeinte Inhalt, geändert wird.

§ 13

In jedem Jahr, möglichst im ersten Vierteljahr, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle stimmberechtigten Mitglieder einzuladen sind.¹ Die Einladung erfolgt, spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung, schriftlich oder durch Einladung per E-Mail.² Für die Ordnungsmäßigkeit der Einladung genügt eine der erwähnten Einladungsformen.³ Die Einladung muss Ort, Termin und Tagesordnung der Mitgliederversammlung enthalten.⁴

§ 14

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.¹ Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.² Beschlüsse zu § 12 a und b werden mit 2/3, sonstige Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.³ Bei Wahlen gilt das Mitglied als gewählt, das die meisten Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt und erklärt oder dem Vorstand gegenüber erklärt hat, dass er die Wahl annimmt.⁴ Beschlüsse und Wahlen kommen nur zustande, wenn die Angelegenheit auf der Tagesordnung steht.⁵ Beschlüsse und Wahlen kommen auch zustande, wenn die Angelegenheit nicht auf der Tagesordnung steht, aber mehr als 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit der Behandlung und Beschlussfassung einverstanden sind.⁶ Dies gilt nicht für Beschlüsse nach §12 Abs. a und b und c.⁷ Anträge für die Tagesordnung müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.⁸ Der Termin für die Mitgliederversammlung soll vorher rechtzeitig bekannt gegeben werden und zwar in einer der in §13 Satz 2 genannten Formen.

§ 15

Über alle Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 16

Wenn 30 stimmberechtigte Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen, ist der Vorstand gehalten, diese Versammlung durchzuführen.¹ Der Vorstand kann auch von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.² Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten §§ 12-15 sinngemäß.³

Vorstand

§ 17

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem Schatzmeister
- dem Sportlichen Leiter
- dem Jugendleiter

Die Mitglieder des Vorstandes müssen alle Mitglieder des Vereins sein. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, für die nicht die Mitgliederversammlung oder einzelne Vorstandsmitglieder nach dieser Satzung zuständig sind.

§ 18

Der Vorstand kann bei vorzeitigem Ausscheiden der in § 12 Abs. 1c u. d genannten Personen abweichend von § 12 Ersatzleute bestimmen.¹ Sind auf der Mitgliederversammlung Fachwarte (§ 26) nicht oder in nicht ausreichender Anzahl gewählt worden oder sind Fachwarte vorzeitig ausgeschieden, ist der Vorstand berechtigt, abweichend von § 12 Fachwarte oder Ersatzleute zu bestimmen.² In allen Fällen ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine neue Wahl vorzunehmen.³

§ 19

Der Verein und der Vorstand werden durch zwei Vorstandsmitglieder - darunter der Vorsitzende oder der Geschäftsführer - vertreten.

§ 20

Beschlüsse des Vorstandes können nur auf Vorstandssitzungen gefasst werden.¹ Hierzu müssen alle Vorstandsmitglieder rechtzeitig schriftlich eingeladen werden.² Die Einladung muss Ort, Termin und Tagesordnung enthalten.³ In dringenden Fällen ist eine schriftliche Einladung nicht erforderlich, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind und die Tagesordnung mitgeteilt wird.⁴ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.⁵ Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.⁶ Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.⁷ Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, könne Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit der Behandlung einverstanden sind.⁸ Über alle Beschlüsse ist vom Geschäftsführer eine Niederschrift aufzunehmen.⁹ An Vorstandssitzungen können auch andere Personen, insbesondere die Fachwarte auf Einladung mit beratender Stimme teilnehmen.¹⁰

§ 21

Der Vorsitzende repräsentiert den Verein.¹ Er überwacht das gesamte geschäftliche und sportliche Gebaren des Vereins.² Er ist berechtigt, über Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Vorstandes unterliegen, zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu entscheiden, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet und eine Vorstandssitzung nicht mehr rechtzeitig durchgeführt werden kann.³

§ 22

Der Geschäftsführer leitet die laufenden Geschäfte des Vereins.¹ Er beruft die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen ein.² Er bestimmt Ort, Termin und Tagesordnung der Vorstandssitzungen.³ Er hat sich zu diesem Zweck vorher mit den übrigen Vorstandsmitgliedern abzusprechen.⁴

§ 23

Der Schatzmeister ist alleine und ausschließlich für das Finanzwesen des Vereins verantwortlich.¹ Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes entscheidet der Vorstand.²

§ 24

Der sportliche Leiter ist für den gesamten Sportbetrieb zuständig.¹ Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds entscheidet der Vorstand.²

§ 25

Die Zuständigkeit des Jugendleiters ergeben sich aus der Jugendordnung der SSV Rheydt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 26

Zur Unterstützung des Vorstandes sollen Fachwarte gewählt werden.¹ Die Fachwarte müssen Mitglieder des Vereins sein.² Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach dieser Satzung können den Fachwarten bestimmte Aufgabengebiete übertragen.³ Es sollen ein - oder mehrere Fachwarte gewählt werden für:

die Schwimmabteilung
die Wasserballabteilung
die Sprungabteilung
die Kanuabteilung
die Triathlonabteilung
die Frauenabteilung
die Herrenabteilung
das Sozialwesen
das Pressewesen

§ 27

Die Mitglieder des Vorstandes sollen je einen Stellvertreter haben.

§ 28

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder, ihrer Stellvertreter und der Fachwarte beträgt zwei Jahre.¹ Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.²

§ 29

Die Vorstandsmitglieder werden in Jahren mit ungerader, ihre Vertreter in Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt.¹ Wiederwahl ist zulässig.²

§ 30

In jedem Jahr werden zwei Kassenprüfer gewählt.¹ Sofortige Wiederwahl ist nichtzulässig.²

Beiträge

§ 31

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge.¹ Der Vorstand kann Mitglieder bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ganz oder teilweise von der Beitragszahlung befreien.² Der Verein erhebt von neu eintretenden Mitgliedern ein Eintrittsgeld.³ Die Höhe der Beiträge und des Eintrittsgeldes wird von der Mitgliederversammlung für jedes Jahr festgesetzt.⁴ Die Höhe der Beiträge und des Eintrittsgeldes wird von der Mitgliederversammlung jeweils für das kommende Geschäftsjahr festgesetzt.⁵

§ 32

Das Geschäftsjahr geht jeweils vom 01. Januar bis 31. Dezember.¹ Für jedes Geschäftsjahr ist vom Vorstand ein Haushaltsplan aufzustellen, der in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein soll.²